

## **Jahresbericht 2015 der Geschäftsprüfungskommission Arlesheim**

Diese Version ist auf der Internetseite der Gemeinde ([www.arlesheim.ch](http://www.arlesheim.ch)) verfügbar, die Kurzversion erscheint im Wochenblatt. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden und untersucht, ob übergeordnete gesetzliche Vorschriften, Verordnungen und Reglemente der Gemeinde eingehalten werden.

Die GPK setzte sich 2015 zusammen aus: M. Dudler, M. Gigli (Präsident), V. Münger, S. Pfetzer, J. Rohrbach.

### **1. Einhaltung und Status der Gemeindeversammlungsbeschlüsse**

Am 18. April 2016 hat die GPK mit dem Leiter der Gemeindeverwaltung und dem verantwortlichen Stabsdienst Mitarbeitenden den Status der GV-Beschlüsse 2015 und ältere geprüft. Sie stellt fest, dass die GV-Beschlüsse 2015 ordnungsgemäss protokolliert, in gegebener Frist eingeleitet und zeitnah umgesetzt wurden oder noch in Bearbeitung sind.

#### **Pendenzen aus Vorjahren**

1. Die Subventionsvereinbarung Alterswohnungen „Obesunne“ ist unterschrieben worden.
2. Die letzte Beitragszahlung zur Innensanierung des Doms erfolgt, wenn die römisch katholische Kirchengemeinde die Schlussabrechnung erstellt und der Gemeinde zugestellt hat. Die Höhe der Restzahlung ist davon abhängig.
3. Die Subventionsvereinbarung mit der Ottilienstiftung wird demnächst erstellt.
4. Der Quartierplan „Bachtelengraben“ ist mit den vom Souverän beschlossenen Änderungsanträgen vom Kanton bewilligt worden.
5. Beim Quartierplan „Bahnhof Nord“ gibt es noch Korrekturen wegen den Höhenquoten der Gebäude. Eventuelle Anpassungen müssten dem Souverän vorgelegt und von ihm bewilligt werden.
6. Der Baurechtsvertrag mit der Edith Maryon Stiftung ist noch offen; erst muss der Quartierplan Ost erstellt und bewilligt werden.

#### **Beschlüsse Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2015**

1. Der Baurechtsvertrag für die Wohnbaugenossenschaft „Unterm Dach“ wird erst nach Abschluss der Zonenplanänderung angegangen, zwei Einsprachen gegen den GV Beschluss sind noch hängig.
2. Der Quartierplan „Neumattbünste“ wurde mit einer kleinen Änderung bewilligt. Auf die Einsprachen, die es dazu gab, wurde nicht eingetreten. Die kantonale Bewilligung steht noch aus.
3. Die Jahresrechnung 2014 wurde vom Souverän genehmigt, dem Statistischen Amt des Kantons vorgelegt und hat passiert.

#### **Beschlüsse Gemeindeversammlung vom 26. November 2015**

1. Der vom Souverän beschlossene Quartierplan „Oberer Widen“ muss noch vom Kanton bewilligt werden.
2. Die Änderung des Feuerwehreglements ist nach der kantonalen Bewilligung am 1.1.2016 in Kraft getreten. Es braucht dazu noch eine Volksabstimmung,

um die entsprechenden Paragraphen in der Gemeindeordnung definitiv zu streichen.

3. Die Gemeindeversammlung hat eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühr gut geheissen.
4. Die Gemeindeversammlung hat eine Senkung der Abwassergebühr gut geheissen.
5. Der Antrag von Barbara und Christoph Jenzer wurde für nicht erheblich erklärt.
6. Das vom Souverän genehmigte Budget 2016 inkl. Finanzplan 2016 – 2020 wurde dem Statistischen Amt zugestellt.
7. Die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Gemeindesteuersätze wurden genehmigt.

## **2. Wasserversorgung und Wasserqualität**

### **Einleitung**

Die Wasserversorgung und die Wasserqualität sind für eine Gemeinde von grundlegender Bedeutung. In der Gemeinde Arlesheim wird sämtliches Wasser von den beiden Grundwasserpumpwerken II und III in die insgesamt vier Reservoirs gefördert. Das Versorgungsnetz ist zudem mit den Wasserversorgungen der Gemeinden Dornach und Münchenstein verbunden.

### **Prüfungsinhalt**

- Wasserversorgung: Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz)
- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.
- Wasser-Reglement Gemeinde Arlesheim vom 24. April 1991.
- Wasserqualität im Jahre 2014.

#### **• Wasserversorgung**

Die Qualität des Wassers wird monatlich bakteriologisch und halbjährlich chemisch durch das kantonale Laboratorium geprüft. Dabei wird die Probenentnahme für die bakteriologische Prüfung durch das akkreditierte Arlesheimer Personal der Wasserversorgung durchgeführt. Das Wasser des Pumpwerks II wird seit einigen Jahren mit ultraviolettem Licht behandelt. Im Pumpwerk III ist keine entsprechende UV-Anlage eingebaut.

- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers

Gemäss §5 der Wasserstatistik erhebt die Gemeinde jährlich Wassergewinnungs- und -verbrauchswerte. Zu dem von den beiden Grundwasserpumpwerken gewonnen Wasser im Jahre 2014 wurden rund 20% von den Gemeinden Dornach und Münchenstein bezogen. Vom total verfügbaren Wasser werden wiederum rund 4% an die Gemeinden Dornach und Münchenstein abgegeben. Der jährliche Eigenbedarf der Gemeinde im 2014 liegt bei 767'591m<sup>3</sup>. Dies entspricht einem täglichen pro-Kopf-Verbrauch von 229 Litern. Im Vergleich beträgt dieser

Wert in der Gemeinde Münchenstein 271 Liter und in Reinach 206 Liter. Gemäss §6 2a ist die Gemeinde verpflichtet, die Wasserverluste möglichst gering zu halten. Die Verluste im 2014 in Arlesheim betragen 3.8%. Dies ist im Vergleich zu anderen Jahren ein sehr geringer Wert. Die Wasserversorgung verfügt über keine laufende Überwachung der Leitungen in Bezug auf mögliche Lecks. Die Gemeinde investiert jedoch laufend in die Erneuerung des Leitungsnetzes. Die Gemeinde ist gemäss §11 verpflichtet ein „Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)“ zu erarbeiten. Ein solches Dokument liegt nicht vor. In Notlagen kann die Gemeinde Arlesheim Wasser von den Gemeinden Münchenstein oder Dornach beziehen. Das Konzept der Notwasserversorgung liegt vor und wurde im Jahre 2014 vom Kanton genehmigt. Das Gebiet der Grundwasserfassung ist in drei Schutzzonen eingeteilt. Die gemäss §24 notwendige Konzession des Regierungsrates zur Grundwassernutzung liegt vor und wurde laut Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft Nr. 1874 vom 12. November 2013 von 2'000 auf 2'300m<sup>3</sup> pro Tag erhöht. Die Abwasseranlagen in den Grundwasserschutzgebieten müssen gemäss §30 den Dichtigkeitsanforderungen entsprechend dem Stand der Technik genügen und periodisch auf Dichtigkeit geprüft werden. Folgende Gebäude liegen in den entsprechenden Grundwasserschutzonen:

	Grundwasserschutzzone S2	Grundwasserschutzzone S3
Kanalstrasse 1		x
Kanalstrasse 2/4	x	
Kanalstrasse 10b	x	
Untertalweg 53, 54, 55, 56		x

Die Abwasseranlagen an der Kanalstrasse 2/4 wurden im Rahmen des Umbaus im Jahr 2008 und die der Liegenschaften Untertalweg 53 bis 56 im Zuge des Neubaus der Liegenschaft 56 im 2007 geprüft bzw. saniert. Die Prüfung der Abwasseranlagen der Liegenschaften Kanalstrasse 1 und 10b sind nicht durchgeführt worden.

Am 19. April 2013 wurde die Trinkwasserversorgung durch das kantonale Laboratorium inspiziert. Bei diesem Bericht wurde empfohlen, das Wasserreglement zu überarbeiten und fehlende Rückflussverhinderer einzubauen.

- Wasser-Reglement Gemeinde Arlesheim vom 24. April 1991

Das Wasser-Reglement der Gemeinde wurde am 24. April 1991 in Kraft gesetzt und stützt sich auf das Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967. Dieses wurde auf den 1. Januar 2007 entsprechend angepasst. Die Anpassung des Wasserreglements der Gemeinde Arlesheim wurde nicht vollzogen. Das im Reglement erwähnte generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) liegt nicht vor. Anstelle des in §6 erwähnten Pflichtenhefts für den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen arbeitet die Gemeinde nach dem Qualitätssystem des Schweizerischen Vereins für Gas und Wasserfach (SVGW). Die Wasserversorgung ist nicht nach ISO zertifiziert. Im Jahre 2010 wurde die Qualitätssicherung der Wasserversorgung freiwillig durch eine unabhängige Firma extern untersucht. Es wurde festgestellt, dass die technischen Anlagen sehr gut und ausführlich dokumentiert sind und die wöchentlichen Kontrollen

sowie die Reinigung der Reservoirs protokolliert werden. Als Verbesserung wurde empfohlen, die Arbeitsanweisungen der kritischen Kontrollpunkte für die Unterhalts- und Kontrolltätigkeiten zu überarbeiten und in einer Jahresgesamtübersicht darzustellen. Diesen Sachverhalt können wir anlässlich unserer Prüfung bestätigen. Ein weiteres Audit ist gemäss dem Brunnenmeister wieder fällig (Periodizität: 5 Jahre).

Die neuen Hausanschlüsse werden durch die Wasserversorgung ausgeführt und auf Sicht geprüft (§12 Kontrollen). Im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind rund 1900 Wasserzähler in Betrieb. Jährlich werden zwischen 100 und 150 Zähler durch die Mitarbeitenden der Wasserversorgung ersetzt. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Wasserzähler nach rund 12 bis 19 Jahren ersetzt werden. Diese Lebensdauer entspricht den Empfehlungen der Hersteller.

In gewissen untersuchten Fällen hatten die ersetzten Zähler eine zu geringe Menge angezeigt, so dass den Kunden zu wenig in Rechnung gestellt wurde. Durch die Automatisierung der Anlagen und die Verbindungsleitungen mit den Gemeinden Dornach und Münchenstein ist die nach §20 geforderte Wasserlieferung für den Brandschutz gewährleistet. Das Versorgungsnetz verfügt über rund 265 Hydranten und 2600 Schieber. Die Kontrolle der Hydranten übernimmt das Personal der Wasserversorgung (§27 Abs. 3). Die Revision der Hydranten wird durch eine externe Firma ausgeführt. Jedes Jahr werden Hydranten altershalber ersetzt. Für neu erstellte Gebäude muss ein einmaliger von der Bausumme abhängiger Wasseranschlussbeitrag bezahlt werden. Bei An- und Umbauten wird aufgrund der Schätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung der Zusatzbeitrag für den Wasseranschluss fällig (§31). Die Tarifordnung im Anhang zum Wasserreglement wurde im Jahre 2008 angepasst.

#### • Wasserqualität im Jahre 2014

Bei der Prüfung vom 11. September 2014 war das Wasser an allen geprüften Orten des Netzwassers inkl. Reservoir und Pumpwerken bakteriologisch in Ordnung. Am 8. Juli 2014 wurde die Probe des Laufbrunnens beim Parkplatz Hauptstrasse und Hangstrasse–Rebgasse durch das kantonale Laboratorium erhoben. Der Befund der chemischen Prüfung ist in Ordnung.

#### **Fazit**

- Das Grundwasser war sowohl bakteriologisch als auch chemisch in Ordnung (2014).
- Die Gemeinde investiert regelmässig in die Erneuerung der Anlagen.
- Das generelle Wasserversorgungsprojekt liegt nicht vor.
- Das Konzept der Notwasserversorgung liegt vor.
- Das Wasserreglement vom 24. April 1991 ist veraltet
- Die Arbeitsanweisungen der kritischen Kontrollpunkte für die Unterhalts- und Kontrolltätigkeiten sind nicht-in einer Jahresgesamtübersicht dargestellt.

### **3. Sicherheit in den Schulhäusern**

#### **Definition**

Gestützt auf den GPK Bericht 2009 wurde das Thema Sicherheit in den Schulhäusern erneut aufgegriffen und es wurden dabei folgende Themen geprüft:

- Sicherheitsbeauftragte (SIBE)
- Sicherheitsübungen
- Handlungspläne „Notfälle/Krisensituationen“
- Baumassnahmen aus dem Jahr 2009

Es geht dabei um die Organisation der Sicherheit und um den Umgang mit Notfallsituationen innerhalb der Schulhäuser.

#### **Prüfungsinhalt**

An jedem Schulstandort hat es einen Sicherheitsbeauftragten sowie einen Stellvertreter. Diese Regelung wurde eingeführt, nachdem die Schulleitung festgestellt hat, dass ein Verantwortlicher alleine nicht genügt. Einzig das Schulhaus G2 besitzt noch keine Stellvertretungsregelung, da dort die Sicherheitsanlage etwas komplexer ist. Dies soll aber auf das neue Schuljahr 2016/2017 ebenfalls geregelt werden.

Die Sicherheitsbeauftragten und der Hausdienst werden intern regelmässig geschult. Dabei werden die Schulhauspläne und die Listen besprochen, auf deren Vollständigkeit geprüft und bei Bedarf auf den neusten Stand gebracht.

Die Schulleitung, zuständig für Kindergarten und Primarschule, führt regelmässig Schulungen durch. Die durchgeführten Sicherheitsübungen werden im System archiviert. Dort wird aufgelistet, wann die Übungen durchgeführt wurden, die Art der Übungen sowie die TeilnehmerInnen. Man unterscheidet zwischen Instruktion der Sicherheitsbeauftragten, des Hausdienstes und der Schulleitung, Evakuationsübungen sowie dem Erkennen von Alarmtönen. Der Zeitpunkt der Evakuationsübungen wird in Form der Kalenderwoche bekannt gegeben. Für die jährliche Grossübung werden Feuerwehr und Zivilschutz miteinbezogen. Dabei entstehen auch Fotos, welche z.B. die Übung mit dem Skylift dokumentieren. Bei dieser Übung werden das Verhalten bei Feuer, Evakuation der Klassenzimmer sowie die erste Hilfe erprobt und erläutert. An dieser Übung nehmen LehrerInnen sowie SchülerInnen teil. Bei Kindergärten ist es einfacher, eine Evakuation durchzuführen (einstöckig und weniger Kinder). Deshalb findet diese Übung dort nicht jährlich statt. Jedes Jahr wird ein anderer Kindergarten dafür bestimmt, so dass eine Rotation gewährleistet ist.

Für jedes Schulhaus liegen Handlungspläne auf. Diese werden zur Zeit bearbeitet. Im Sommer 2015 wurden neue Türen eingesetzt, die neue Vorschriften nach sich ziehen. Der Kanton hat für die Gemeinden neu eine Wegleitung/Vorlage für die Handlungspläne herausgegeben. Die darin vorgeschlagenen Themen/Kapiteln, decken sich weitgehend mit den bestehenden Handlungsplänen der Schule Arlesheim. Einzig das Kapitel „Verhalten bei Amokalarm“ muss nachgeführt werden. Die Handlungspläne liegen in den jeweiligen Lehrerzimmern auf, im Schulsekretariat und die Sicherheitsbeauftragten haben auch eine Auflage.

Der Bereich Fachstelle für Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz ist nicht im Handlungsplan zu finden. Die Schule hat einen eigenen Gesundheitspool zur Finanzierung von Massnahmen zur Gesundheitsprävention. Jährlich wird ein Thema von der Schulleitung festgelegt, welches thematisiert wird und somit den Lehrpersonen oder den Kindern näher gebracht wird.

Die Baumassnahmen welche im GPK-Bericht vom 2009 erwähnt werden, aber aufgrund des laufenden Geschäfts nicht untersucht werden konnten, wurden gemäss der Schulleitung restlos behoben. Ein entsprechender Bericht zur Auswertung wurde von der Schulleitung in Auftrag gegeben. Dieser lag per Ende des Berichtsjahres noch nicht vor.

## **Fazit**

- Interne Schulungen werden regelmässig durchgeführt und dokumentiert.
- Die Handlungspläne für Notfälle/Krisensituationen werden regelmässig geprüft und aktualisiert.
- Die Baumassnahmen zur Gefahrenvermeidung wurden durchgeführt, der Bericht darüber ist noch ausstehend.

## **4. Bewirtschaftung und Lagerung der gemeindeeigenen Kunstgegenstände**

### **Definition**

2011 wurde dieses Geschäft bereits von der Geschäftsprüfungskommission aufgegriffen und erläutert. Mit dieser Prüfung wollen wir hervorheben, was sich seither in der gemeindeeigenen Kunstsammlung getan hat.

- Aktueller Bestand und Versicherungswert.
- Archivierung der Kunstgegenstände.

### **Prüfungsinhalt**

Die Sammlung besteht aus Bildern und Skulpturen bzw. Objekten. Die Anzahl der gemeindeeigenen Kunstgegenstände beläuft sich heute auf 257. Das sind 3 mehr als noch im Jahr 2011. Gegenstände sowie Bilder wurden keine verkauft. Die Sammlung hat einen Versicherungswert von CHF 175'000. Dieser wird bei Zukäufen überprüft, mit der Versicherung Rücksprache gehalten und bei Bedarf angepasst.

Bei den Käufen achtet der Gemeinderat noch immer darauf, dass der Künstler oder die Künstlerin einen direkten bzw. indirekten Bezug zu Arlesheim vorweisen kann. Meistens melden sich die Künstler/Künstlerinnen direkt bei der Gemeinde, um die Objekte vorzustellen, oder man geht gerne Hinweisen aus der Bevölkerung nach. Die Zuständigkeit dafür fällt in das Ressort Kultur.

Bis zum Jahre 2011 wurden die Kunstgegenstände in einer Kartei erfasst. Dann fand die Umstellung auf eine Excel Tabelle statt. Auf dieser Liste findet man den Standort, die Bezeichnung, den Künstlernamen und den Versicherungswert jedes Objektes. Jedem Objekt wurde zudem eine Nummer zugeteilt, was es erleichtert, im Archiv nach dem jeweiligen Kunstobjekt zu suchen. Das Ziel ist es, in naher

Zukunft das Programm für die Archivierung des Kantons Baselland zu übernehmen und zu pflegen.

Die Archivierung der Kunstgegenstände im Keller der Gemeindeverwaltung ist klar und übersichtlich gestaltet. Durchgeführte Stichproben haben die Übereinstimmung der Liste mit dem tatsächlichen Standort ergeben. Die bisher in der Trotte gelagerten Kunstobjekte wurden vor kurzem in das Archiv in die Gemeindeverwaltung verlagert. Die Trotte kann die Auflagen der fachgerechten Lagerung nicht mehr erfüllen.

## **Fazit**

- Drei Zukäufe sind seit 2011 getätigt worden.
- Die Umstellung auf Archivierungs-Software des Kantons soll stattfinden.
- Die Trotte ist für die Lagerung der Kunstgegenstände nicht mehr geeignet, weshalb diese in die Gemeindeverwaltung überführt wurden.

## **5. Antennenreglement**

### **Definition**

Kaum ein Gebiet ist dem Wandel mehr unterlegen wie der Telekommunikationsmarkt. Neue Medien werden entwickelt, das Angebot wächst ins Unermessliche. Die Preisstruktur ändert sich stetig. Bei diesem Geschäft wurde die Versorgung der Gemeinde mit Telekommunikation durchleuchtet. Da das Antennenreglement zur Zeit der Überprüfung in Bearbeitung war, wird auf die Bewertung dessen Inhalts verzichtet.

### **Prüfungsinhalt**

- Motivation
- Gesetzliche Grundlage
- Antennenreglement von 1979
- GGA
- InterGGA
- Internetanbieterwahl InterGGA

### **Gesetzliche Grundlage**

Die gesetzliche Grundlage für den Bereich Telekommunikation bildet das Fernmeldegesetz des Bundes. (FMG – 784.10), welches zum Zweck hat, der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste anzubieten.

Es soll insbesondere eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen gewährleisten und einen störungsfreien, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtenden Fernmeldeverkehr sicherstellen sowie einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten ermöglichen und schlussendlich die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Massenwerbung und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste schützen.

Auf Stufe Kanton gibt es keine weiteren Gesetze und Verordnungen.

## Antennenreglement

Bei der Gemeinde existiert im Bereich Telekommunikation das Antennenreglement von 1979, das mehrheitlich auf den Erhalt des Ortsbildes ausgerichtet ist und somit das Verbot von Aussenantennen bei Liegenschaften und das Anbieten von Kabelfernsehen beinhaltet. Da das Antennenreglement in Bearbeitung ist, geht die GPK in diesem Bericht nicht weiter auf deren Inhalt ein und stellt lediglich fest, dass es dem heutigen technologischen Stand nicht mehr Rechnung trägt.

## GGA

Die am 14. Dezember 1979 gegründete Gemeinschaftsantennen-Genossenschaft Arlesheim (GGA) ist für die Verteilung des Telekommunikation-Signals innerhalb der Gemeinde auf Grundlage des Antennenreglements zuständig. Ursprünglich ausschliesslich zur Übertragung von TV- und Radiosignalen vorgesehen, bezweckt die GGA heute mit dem Betrieb eines Breitband-Kommunikationsnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Arlesheim eine vielfältige und kostengünstige Vermittlung von weiteren Telekommunikationsdiensten wie Internet und Telefonie. Die GGA leistete in der Vergangenheit dadurch einen Beitrag zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Antennen.

Gemäss Artikel 23 der Statuten der Genossenschaft hat die Einwohnergemeinde Anspruch auf eine Vertretung in der Verwaltung der GGA. Diese Vertretung wird zurzeit durch ein Mitglied des Gemeinderats wahrgenommen, der so die Interessen der Einwohnergemeinde vertritt.

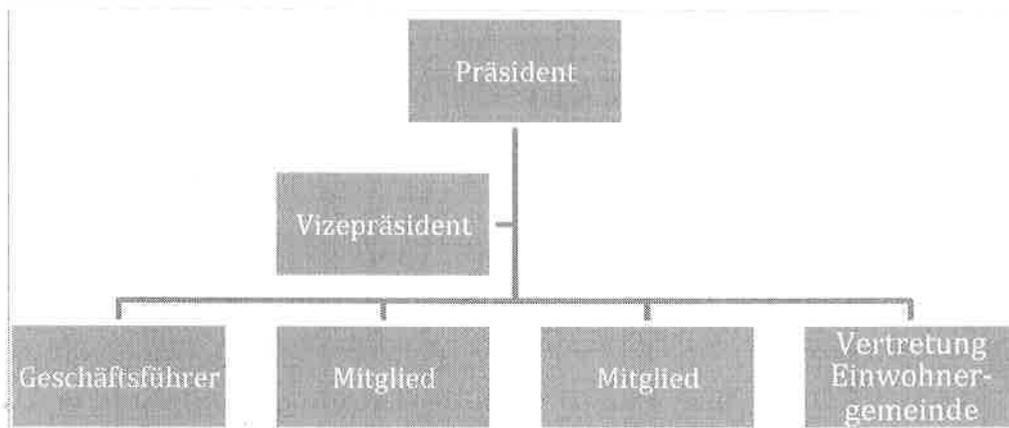


Abbildung 1: Organigramm Vorstand GGA

Die Statuten und das daraus hervorgehende Gebührenreglement werden von der Generalversammlung der GGA genehmigt, bei welcher die Genossenschafter entsprechendes Stimm- und Wahlrecht besitzen. Jeder Nutzer der GGA kann Genossenschafter werden. Voraussetzung zur Aufnahme ist die Entrichtung eines einmaligen Beitrags in Form eines Genossenschaftsanteils.

## InterGGA

Das Angebot an Sendern oder Internet übernimmt die 2002 gegründete InterGGA, in der die GGA entsprechend Aktionärin ist. Die InterGGA zählt heute zu den grössten Kabelnetzanbietern in der Schweiz. Die Aktiengesellschaft

mit Sitz in Reinach (BL) ist im Besitz von 15 Aktionären und beliefert aktuell 12 Kabelnetze mit rund 34'000 Endkunden sowie die Netze der Quickline Business AG mit rund 12'000 Endkunden mit Kabeldienstleistungen.

Internetanbieterwahl: Seit 2015 kauft die InterGGA das Internetangebot bei der Quickline AG mit Sitz in Nidau ein. Vor 2015 stellte die Improware AG aus Pratteln diese Dienste zur Verfügung.

### Situation heute

Das heutige Konstrukt mit GGA und InterGGA ermöglicht der Gemeinde nur marginalen Einfluss auf das Angebot und auf die Anbieter im Bereich Telekommunikation. Der Einsitz des Gemeinderates in der GGA wird im üblichen Rahmen wahrgenommen, eine besondere Instruktion vom Gemeinderat an den Delegierten erfolgte wiederholt. Sollten weitere Anbieter Interesse bekunden, ein Kabelnetz in Arlesheim zu betreiben, stellt die Gemeinde die Allmend für dessen Installation kostenlos zur Verfügung. Sie ist berechtigt, dafür eine kostendeckende Bewilligungsgebühr zu verlangen. Mit dem heute verwendeten Internet-Protokoll (ip) ist es technisch möglich, ein Kabelnetz mehreren Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen und so das Monopol eines einzigen Anbieters zu verhindern.

### Fazit

Der Gemeinderat handelt bei diesem Geschäft gesetzeskonform. Das Konstrukt mit GGA und InterGGA verhindert grosse Einflussnahme seitens Gemeinde auf das Kabelnetzangebot.

Ende Mai 2016, die Geschäftsprüfungskommission:

Marco Gigli



Markus Dudler



Veronica Mürger



Stephan Pfetzer



Jakob Rohrbach

